



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2
Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
(Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von
Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 28.04.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde per Mail des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 27.04.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, AU-RL) zwecks Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgefordert.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie hatte der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 bereits eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Abs. 1 der AU-RL aufgenommen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann, so wurde ebenso geregelt, durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der CO-VID-19-Pandemie fortbesteht. Hiervon hatte der G-BA mit den Beschlüssen vom 27. März 2020 und 21. April 2020 Gebrauch gemacht, indem die Regelung angepasst und deren Geltungsdauer verlängert wurde, zuletzt – nach Rücknahme eines zunächst anderslautenden Beschlusses für die AU-RL – bis zum 4. Mai 2020.

Aufgrund der fortbestehenden Krisenlage soll zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus nunmehr die bestehende Regelung mit Gültigkeit bis einschließlich 18. Mai 2020 verlängert werden. Durch ein Inkrafttreten am 5. Mai 2020 würde das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet werden.

Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf eine telefonische Anamnese. Allerdings ist ausweislich der tragenden Gründe zum Beschlussentwurf auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese auch die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Ausnahmeregelung möglich sein soll.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bis zum 18. Mai 2020.

Auch in ihren Stellungnahmen vom 18.03.2020 und 17.04.2020 hatte sich die Bundesärztekammer bereits für Verlängerungen mit nicht zu knapp bemessenen Fristen ausgesprochen.

Die Berücksichtigung der Hinweise der Bundesärztekammer, neben der telefonischen Befragung auch die Videosprechstunde als Option zuzulassen und somit das Potenzial audiovisueller Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, begrüßen wir ausdrücklich.